

Nr. XIX. GP.-NR
18 /A
Präs. 11. Nov. 1994

A n t r a g

der Abgeordneten Kiss, Dr. Helga Rabl-Stadler
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz,
mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird
(2. Waffengesetznovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1986, BGBl.Nr.443, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 520/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. von Flinten (Schrotgewehren) mit
Vorderschaftrepetiersystem ('Pumpguns')."

2. In § 11 Abs. 1 werden die bisherigen Z 4 bis 7 zu den Z 5
bis 8.

- 2 -

Artikel II

- (1) Einer Person, die am 1. Jänner 1995 bisher nicht verbotene Schußwaffen gem. Art. I besitzt, steht es frei, bis 28. Feber 1995 bei der Behörde die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 erster Satz zum weiteren Besitz dieser Schußwaffen zu beantragen. Der Besitz dieser Schußwaffen gilt während dieses Zeitraumes, sofern jedoch die Erteilung ein beantragt wurde, bis zur Erteilung der Bewilligung oder bis 14 Tage nach Eintritt der Rechtskraft einer Abweisung als erlaubt.
- (2) Der Besitzer solcher Schußwaffen hat diese innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist einer zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Person zu überlassen oder sie der Behörde abzuliefern.
- (3) Gemäß Abs. 2 abgelieferte Schußwaffen gehen in das Eigentum des Bundes über. Die Behörde hat dem bisherigen Eigentümer auf Antrag für die abgelieferten Schußwaffen mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung zu stellen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig. Doch steht es dem bisherigen Eigentümer frei, binnen einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren bei dem Bezirksgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu begehren. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der

- 3 -

Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Entschädigungsbescheid bestimmte Betrag als vereinbart. Auf das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, in der geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung des Artikels II Abs 3 sind je nach ihrem Wirkungsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Inneres betraut. Mit der Vollziehung aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Innenausschuß zuzuweisen.